



Satzung

BioEconomy e.V.

redaktionelle Satzungsänderung 06.06.2018

Präambel

Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft haben sich seit 2010 gemeinsam engagiert, um den Cluster „BioEconomy“ zu gründen und biobasierte Produkte in den Markt zu bringen. Er bewarb sich erfolgreich im Rahmen der 3. Wettbewerbsrunde als deutsches Spitzencluster des BMBF. Es wurden bereits vorhandene Unternehmens-, Forschungs- und Clusteraktivitäten in Mitteldeutschland zu einem übergreifenden, vor 2012 nicht institutionalisiert agierenden Cluster „BioEconomy“ zusammengeführt.

Ziele und Inhalte des Clusters BioEconomy sowie der Clusterorganisation wurden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens im Spitzenclusterwettbewerb definiert, 2011 als Strategie dokumentiert und von der Jury positiv evaluiert. 2012 wurde der BioEconomy e.V. gegründet, um die eingereichte Strategie (im Folgenden BioEconomy Strategie) bis Ende 2017 erfolgreich umzusetzen. Zur Umsetzung dieser wesentlichen Kernaufgaben des Vereins wurde ein Clustermanagement eingerichtet. Die Aufgaben des Spitzenclustermanagements wurden durch einen Dienstleister im Auftrag des Vereins wahrgenommen und durchgeführt.

Ergänzend wurde der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Landesclusters (im Folgenden Cluster genannt) vom BioEconomy e.V. selbst organisiert. Dafür konnten im Jahr 2016 Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt bis voraussichtlich 2026 eingeworben werden.

Die Aktivitäten des BioEconomy e.V. auf Bundes- und Landesebene sind komplementär ausgerichtet, um Synergieeffekte zu nutzen. Eine klare Trennung der Projektaktivitäten und Mittelverwendungen wird gewährleistet.

Ein Initiatorenteam aus Mitgliedern des BioEconomy e.V. bewarb sich im Jahr 2017 erfolgreich im BMBF-Wettbewerb „Innovationsräume Bioökonomie“. Ziel ist die industrielle Umsetzung bioökonomischer Prozesse am Markt durch beschleunigte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprozesse. Die Einreichung des Konzeptes „BioToM“ ist über den BioEconomy e.V. beabsichtigt.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die weltweit beispielhafte Umsetzung der Bioökonomie. Die Leitziele sind:

- Nachhaltige Maximierung der Wertschöpfung von vorrangig non-food Biomasse durch Koppelproduktion und Kaskadennutzung zur Erzeugung von Chemikalien, Werkstoffen, neuen Materialien, Lebensmittel- und Futtermittelzusätzen sowie Energie
- Beschleunigung der Innovation durch die integrierte, zeitlich und räumlich abgestimmte Skalierung von Prozessen und Anlagen vom Labor- bis zum Demonstrationsmaßstab.
- Aufbau und Koordination eines Innovationraums Bioökonomie zur industriellen Umsetzung biobasierter Prozesse.

Damit will der BioEconomy e.V. entscheidend dazu beitragen, diesen zukunftssträchtigen Wirtschaftsbereich nachhaltig zu entwickeln und auf Basis seines angesammelten Wissens eine weltweite Führungsposition bei der Beschleunigung biobasierter Innovationsprozesse zu erarbeiten.

1. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung "BioEconomy e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch folgende Tätigkeiten:

1. Nutzung der Ergebnisse und Erkenntnisse des Spitzenclusters BioEconomy und Fortentwicklung zu einem selbstlernenden Innovationsraum Bioökonomie.
2. Festlegung und übergeordnete Abstimmung von Themengebieten (TGs), in Übereinstimmung mit der BioEconomy-Strategie.

3. Weiterentwicklung der BioEconomy-Strategie aus dem Jahr 2011 in Form eines Innovationsraum-Konzeptes.
4. Angebot von spezialisierten Services und Dienstleistungen, die in einem eigenen Dienstleistungsportfolio zusammengestellt und den Mitgliedern zugänglich sind.
5. Prüfung von und abschließende Stellungnahme zu FuEul-Konzepten, ggf. mit der Unterstützung von Gutachtern.
6. Förderung der weltweiten Präsenz des Clusters und des Innovationsraums sowie weiterer Vereinsprojekte sowie Initiierung von dazu erforderlichen Marketingaktivitäten
7. Repräsentation des Clusters und Innovationsraums sowie weiterer Vereinsprojekte gegenüber Dritten aus Wirtschaft, Medien, Politik und Verwaltung sowie gegenüber Fördermittelgebern und
8. Förderung der Kommunikation zwischen relevanten internen und externen Akteuren der Bioökonomie sowie anderen relevanten Akteuren.
9. Der Verein ist darüber hinaus zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck gemäß § 1 zu fördern.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder können Personengesellschaften und juristische Personen werden, die Zuwendungsempfänger eines im Rahmen des von BioEconomy e.V. initiierten Projektes sind oder werden möchten oder durch ihre Maßnahmen und Aktivitäten die Umsetzung und Weiterentwicklung der BioEconomy-Strategie vorantreiben.

Institute von Forschungseinrichtungen und Institute von Hochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die keine juristischen Personen sind, können anstelle ihres Trägers ordentliche Mitglieder werden, wenn ihr Träger die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, können diese auf Antrag wie einzelne ordentliche Mitglieder behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligungsrechte. Jede der vorgenannten Einrichtungen ist dann berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

3. Assoziierte Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben keine Stimmrechte. Assoziierte Mitglieder sollen an der Weiterentwicklung der BioEconomy-Strategie

mitwirken. Assoziierte Mitglieder können in- und ausländische natürliche Personen, eingetragene Vereine und Verbände sowie ausländische juristische Personen werden.

4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft sowie die Einstufung als ordentliches oder assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder sind unverzüglich über die Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren. Der Vorstand muss sich mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes erneut befassen und endgültig über die Aufnahme entscheiden, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Information der Mitglieder ein Mitglied dies beantragt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sein Engagement im Cluster BioEconomy werblich für seine Imagedarstellung zu nutzen. Die Regeln für die Nutzung der Marke des Clusters und des Clusterlogos, insbesondere in der Produktwerbung, werden vom Vorstand beschlossen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Zugang zu einem definierten Dienstleistungsportfolio des BioEconomy e.V., welches an die Bedürfnisse seiner Mitglieder angepasst ist.
3. Jedes Mitglied kann neue Projekte vorschlagen, die vom Clustermanagement auf Umsetzbarkeit geprüft und weiterentwickelt sowie auf Fördermöglichkeit untersucht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind – im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – verpflichtet, bei den geplanten Tätigkeiten zur Organisation und Durchführung des Vereins mitzuwirken und das Clustermanagement bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
6. Es ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag bei Vereinsbeitritt zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt wird.
7. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung bestimmt wird.
8. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ordentlicher und assoziierter Mitglieder setzt die Zahlung des Aufnahmebeitrags und jährlichen Mitgliedsbeitrags voraus.

9. Um die Vereinsziele umzusetzen, ist es erforderlich, dass dem Vorstand und dem Clustermanagement die notwendigen Daten zu der von den Fördermittelgebern geforderten Berichterstattung des Clusters vollständig und rechtzeitig von den Vereinsmitgliedern bereitgestellt werden, sofern die Mitglieder nicht durch andere Verpflichtungen daran gehindert sind. Verbindliche Regeln für die Mitglieder in Bezug auf Veröffentlichungen, die sich auf das Cluster und seine Tätigkeiten beziehen, werden vom Vereinsvorstand beschlossen.
10. Jedes Vereinsmitglied ist automatisch Mitglied des Clusters BioEconomy im Land Sachsen-Anhalt, es sei denn, förderrechtliche Maßgaben stehen dem entgegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Insolvenz eines Mitglieds
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Erlöschen des Trägers bei den übrigen Mitgliedern
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung und die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse von Organen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands die Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen des laufenden Geschäftsjahrs bleibt davon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - der Beirat.

2. Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine andere Regelung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. In der Mitgliederversammlung wird über folgende Angelegenheiten befunden:
 - a) Beschlussfassung über die Strategie des Vereins.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands sowie des Jahresberichts zum wirtschaftlichen Jahresabschluss und Entlastung des Vorstands und
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern per Email bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder per Email an den Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Sie kann stattdessen für jede Sitzung einen eigenen Sitzungsleiter wählen. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung vorübergehend einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit verkürzter Einladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu neun weiteren Personen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstands aus ihrer Mitte mit der 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Im Vorstand sollen aus jedem Themengebiet des Clusters mindestens ein Vertreter der beteiligten Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen vertreten sein. Dabei sollen jeweils maximal sechs Mitglieder aus dem Kreis der Unternehmen oder dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen stammen.
Der jeweilige Geschäftsführer der BCM BioEconomy Cluster Management GmbH ist qua Amt Mitglied des Vorstandes. Seine Amtszeit ist an die Dauer seiner Organschaft gebunden. Er darf keine Vorstandsfunktionen bzw. Ressortzuständigkeiten übernehmen und ist nicht stimmberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, bei vorzeitigem Ausscheiden auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Amtsperiode, gewählt; Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Interimsvorsitzenden.
5. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl bei ordentlichen Mitgliedern des Vereins beschäftigt sind oder in besonderer Weise geeignet sind, die Entwicklung des Vereins zu fördern. Endet die Zugehörigkeit vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, so entscheidet der Vorstand darüber, ob die Vorstandstätigkeit mit diesem Zeitpunkt endet. In diesem Fall erfolgt eine vorgezogene Nachwahl für den vakanten Vorstandsposten für die verbleibende Zeit der Amtsperiode. Die Nachwahl kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, oder durch Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
6. Wahlvorschläge zur Vorstandswahl können der Mitgliederversammlung durch mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Vereins unterbreitet werden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten in Bezug auf die Koordination und strategische Leitung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Einholung von Stellungnahmen des Beirats
 - d) Grundsatzentscheidungen zu Projektportfolio, Projektbudgets und Ausgestaltung der Projekte im Cluster
 - e) Grundsatzentscheidungen zur Organisation im Cluster (z.B. Definition der Themengebiete, Zuordnung von Projekten zu Themengebieten)
 - f) Beschluss der jährlichen Geschäftsplanung des Vereins mit Kosten- und Einnahmenplan und deren Überwachung
 - g) Beschlüsse zu wesentlichen Meilensteinen für die Clusterentwicklung
 - h) Erstellung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Abnahme des Jahresberichts zum wirtschaftlichen Jahresabschluss und zur Erreichung der Clusterziele (jeweils im 1. Quartal des Folgejahres. Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Jahresberichts zum wirtschaftlichen Jahresabschluss an die Mitgliederversammlung
 - i) Beschlüsse zu den Regeln für die Nutzung der Clustermarke und des Clusterlogos durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung

- j) Beschlüsse zu verbindlichen Regeln für die Mitglieder in Bezug auf Veröffentlichungen, die sich auf den Cluster und seine Tätigkeiten beziehen
 - k) Benennung des wissenschaftlichen Koordinators
 - l) Benennung der Themengebiete, Themengebietsleiter und deren Stellvertreter
 - m) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Wahl von Beiratsmitgliedern
 - n) Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - o) Beauftragung des Clustermanagements und Steuerung der BCM BioEconomy Cluster Management GmbH.
2. Der Vorstand bzw. der Vorstandsvorsitzende kann Teile seiner Aufgaben, insbesondere die Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Vorstandes, an das Clustermanagement übertragen und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
 3. Der Vorstand kommt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Tagesordnung soll jeweils eine Woche vor der Sitzung verteilt werden.
 4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern eine Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes vorsieht. Er kann im schriftlichen, fernmündlichen oder Email-Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands damit einverstanden ist.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.
 7. Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und nimmt die fachbereichsübergreifenden Belange des Vereins nach innen wahr. Er kann diese Aufgaben an das Clustermanagement bzw. den Clustermanager delegieren.
 8. Der Vorsitzende veranlasst und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse des Vorstandes.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, einen Beirat einzurichten.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und das Clustermanagement in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und den Gedanken des Clusters BioEconomy und des Innovationsraums

BioToM sowie die Weiterentwicklung des Clusters zu fördern. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

3. Der Beirat besteht aus Vertretern der Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
4. In periodischen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr, soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von seinem Sprecher und dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Beirat soll in der Regel den Vorstand sowie das Clustermanagement zu seinen Sitzungen einladen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig hinsichtlich seiner Empfehlungen und Stellungnahmen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirats sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben

§ 15 Clustermanagement

1. Der Vorstand ist berechtigt, für das Clustermanagement einen Dienstleister (Clustermanagement) zu beauftragen. Dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben nach Maßgabe und Weisung des Vorstandes zu erledigen.
2. Das vom Vorstand beauftragte Clustermanagement berichtet an den Vorstand.
3. Der Clustermanager soll als Gast an den Sitzungen des Vorstandes entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben teilnehmen. Er ist nicht Vereinsorgan, nicht stimmberechtigt und darf kein Mitglied des Vorstands sein.
4. Auch in dem Fall, dass der mit dem Clustermanagement beauftragte Dienstleister ordentliches Mitglied des Vereins ist, ist dieser weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, kann das Clustermanagement ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes keine Aufträge an Vereinsmitglieder erteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 4 zweiter Halbsatz festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. In jedem Falle ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der gezahlten kumulierten Mitgliedsbeiträge der letzten fünf Kalenderjahre an die Mitglieder zu verteilen.

§ 17 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein seinen Gläubigern ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Jährlich ist eine Rechnungsprüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern offenzulegen.

§ 19 Vertraulichkeit/ Geheimhaltung

Die Vorstandsmitglieder, die Themengebieteleiter und die Mitglieder des Beirats werden die von den Mitgliedern erhaltenen als vertraulich gekennzeichneten Informationen streng vertraulich behandeln und nur für die Zwecke des Vereins nutzen.

§ 20 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen. Solche Änderungen bedürfen nachträglich einer Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.